

## Operative Richtlinien für die Online-Lehre und für Audio-/Videoaufnahmen

Dieses Dokument definiert die Modalitäten der Online-Lehre und die notwendigen technischen Vorkehrungen für Audio- und Videoaufzeichnungen.

Die Begriffe *telematisch*, *fernübertragen* oder *online* sind als Synonyme zu verstehen.

### 1. Begriffsbestimmungen

1.1 Unter **Online-Lehre** (Fernunterricht oder telematischer Unterricht) versteht man die Durchführung eines Unterrichts mit Hilfe der Informationstechnologie. Die Online-Lehre kann sowohl zeitgleich (**synchron**) als auch zeitversetzt (**asynchron**) angeboten werden.

1.2 Bei der **synchronen** Online-Lehre sind die Dozenten/innen gleichzeitig mit den Studierenden online verbunden. Die Aktivität kann in diesem Fall eine klassische Übertragung oder eine andere Art sein (z. B. interaktiv, kooperativ, eine Übung usw.).

1.3 Bei der **asynchronen** Online-Lehre nehmen die Dozenten/innen eine Vorlesung vorab auf und stellen diese dann der Gruppe von Studierenden nach einem bestimmten Zeitplan zur Verfügung. Diese werden über die Intranet-Kanäle der Universität zur Verfügung gestellt.

1.4 Unter **hybrider** Lehrtätigkeit versteht man die Durchführung einer Vorlesung, bei der sich die Dozenten/innen im Vorlesungssaal befinden und ein Teil der Studierenden anwesend ist, während ein anderer Teil aus der Ferne (d. h. online) zugeschaltet ist.

1.5 Unter **unterstützenden Aufzeichnungen** versteht man Audio- und Videoaufzeichnungen von Präsenzvorlesungen, Online-Vorlesungen oder Vorlesungen im Hybridmodus, die dann den Studierenden als Lehrmaterial über die Intranet-Kanäle der Universität zur Verfügung gestellt werden.

1.6 Die **asynchrone Aufzeichnung** bezieht sich auf die Audio-/Videoaufzeichnung einer Vorlesung von Seiten der Dozenten/innen in Abwesenheit der Studierenden.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Gemäss der Allgemeinen Studienordnung (Art. 30 Gliederung und Organisation der Lehrveranstaltungen) wird die Modalität der Durchführung der Lehrveranstaltungen vom Studiengangsrat bestimmt.

2.2 Dabei berücksichtigt der Studiengangsrat gemäß Anhang 4 des Ministerialdekrets 289 vom 25. März 2021 die Art der Akkreditierung des Studiengangs und den Anteil an Lehre, der gemäß den geltenden Vorschriften für die jeweilige Typologie online erbracht werden kann: konventionell (10 %), gemischt (weniger als 2/3), überwiegend Fernunterricht (mehr als 2/3) oder ausschließlich Fernunterricht.

2.3 Alle Vorlesungen einer Lehrveranstaltung müssen in der vorgeschriebenen Form abgehalten werden.

2.4 Die Online-Lehrtätigkeit, die vom Studiengangsrat festgelegt und offiziell in das digitale Register eingetragen wird, wird von der Universität einer Präsenzvorlesung gleichgestellt und als gleichwertig anerkannt.

### 3. Anleitungen für den Fernunterricht

3.1 Die **synchrone** Online-Lehre, bei dem die teilnehmenden Studierenden aus der Ferne zugeschaltet sind, wird ausschließlich über die von der unibz zugelassenen und im technischen Anhang angegebenen Technologien und Systeme abgehalten.

3.2 Die **asynchrone** Online-Lehre muss auf die im technischen Anhang angegebenen Art und Weise aufgezeichnet und anschließend auf den von der Universität zugelassenen Plattformen veröffentlicht

werden. Diese Vorlesungen können Video- und Audioaufzeichnungen beinhalten oder andere geeignete Lehrmaterialien, wie z.B. PowerPoint- Präsentationen mit Audioaufzeichnungen.

3.3 **Synchrone** und **asynchrone** Vorlesungsstunden werden nach den gleichen Maßstäben berechnet wie bei Präsenzlehrveranstaltungen (eine akademische Stunde entspricht 45 Minuten Unterricht plus 15 Minuten Online-Interaktion mit den Studierenden für Erläuterungen, Klarstellungen oder Kommentare zum Inhalt der Vorlesung).

3.4 Vorlesungen müssen den offiziellen Stundenplan strikt einhalten. Vorab aufgezeichnete Vorlesungen müssen ebenfalls innerhalb des vorgegebenen Zeitplans zur Verfügung gestellt werden und die 15 Minuten Online-Interaktion mit den Studierenden gemäß Zeitplan beinhalten.

3.5 Die oben genannten Formen der Lehre (synchron und asynchron) können auch kombiniert werden, wenn der Studiengangsrat dies vorgesehen hat.

3.6 Bei der Wahl der synchronen und/oder asynchronen Form der Lehre sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien müssen die Dozenten die Bedürfnisse der Studierenden mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigen.

3.7 Im Falle von Online-Vorlesungen mit Präsenzplicht sind die Dozenten und Dozentinnen verpflichtet, das Anwesenheitsverzeichnis auf der Grundlage der Teilnehmer/innenliste, die am Ende der Vorlesung heruntergeladen werden kann, auszufüllen.

#### 4. Anleitungen für die Aufzeichnung

4.1. Vor der Durchführung einer unterstützenden und/oder asynchronen Aufzeichnung, müssen die Dozenten/Dozentinnen, nach Unterzeichnung der einmaligen Einverständniserklärung, die tatsächlichen Bedürfnisse der „Kohorte“ prüfen.

4.2. Die Dozenten/Dozentinnen, die es für notwendig erachten, ihre Studierendenkohorte mittels Aufzeichnung der Vorlesungen zu unterstützen, müssen die von der Universität zugelassenen und im technischen Anhang angegebenen Plattformen und Tools verwenden.

4.3. Im Falle der Aufzeichnung einer in Präsenz gehaltenen Vorlesung müssen die Dozenten und Dozentinnen die in den Vorlesungsräumen der Universität installierten Aufzeichnungssysteme verwenden und sicherstellen, dass

- das Bild der Studierenden im Vorlesungsraum nicht aufgezeichnet wird und, falls dies nicht gewährleistet werden kann, ihnen die Möglichkeit aufgezeigt wird, sich in bestimmte Bereiche im Raum zu setzen, wo sie nicht aufgenommen werden;
- der Vor- und Nachnamen des Studenten oder der Studentin nicht erwähnt wird, wenn es zu einer Interaktion kommt.

4.4. Bei der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen, die online oder in hybrider Form angeboten werden, sind die Dozenten und Dozentinnen verpflichtet, die teilnehmenden Studierenden über die Aufzeichnung zu informieren. Außerdem wird ein *Disclaimer* mit einem Link zur Datenschutzbelehrung und vorliegenden Richtlinien angezeigt.

4.5 Die Datenschutzbelehrung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die in den Datenschutzgesetzen verankerten Rechte in Bezug auf Audio-/Videoaufnahmen werden auch auf der Webseite der Universität im *Study Guide* veröffentlicht.

4.6 Die Dozenten und Dozentinnen verpflichten sich, mit dem aufgezeichneten Lehrmaterial keine Rechte Dritter zu verletzen und die Freie Universität Bozen schad- und klaglos zu halten.

4.7 Die Studierenden können in Microsoft Teams einstellen, dass sie in den Aufnahmen nicht erscheinen,

indem sie die Videokamera ausschalten und ihren Namen anonymisieren. Die Anleitung hierfür befindet sich im technischen Anhang. Wird die Videokamera nicht ausgeschaltet und/oder der Name nicht anonymisiert, gilt die Teilnahme des Studenten oder der Studentin an der übertragenen und/oder aufgezeichneten Vorlesung bzw. die aktive Teilnahme im Falle der Aufzeichnung einer Vorlesung in Anwesenheit als Einwilligung zur Übertragung und Aufzeichnung und der damit verbundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

4.8 Der Inhalt der Lehrveranstaltung ist urheberrechtlich geschützt. Die Studierenden dürfen die Aufnahmen nur für Lehrzwecke und für den persönlichen Gebrauch verwenden. Auch Aufnahmen, die direkt von den Studierenden selbst gemacht werden, fallen unter diese Regel. Jede andere Verwendung, wie z.B. die Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe von Lehrmaterial, ist illegal und kann zu disziplinarischen Maßnahmen bis hin zum zeitweiligen Ausschluss vom Studium sowie zu eventuellen Schadenersatzansprüchen führen.

4.9 Aufgezeichnete Vorlesungen dürfen nur auf den offiziellen INTRANET-Plattformen oder auf die von der Freien Universität Bozen ausdrücklich zugelassenen und im technischen Anhang angegebenen Tools hochgeladen werden.

4.10 Die Dozenten und Dozentinnen haben die Möglichkeit das Herunterladen der Lehrveranstaltungen von der offiziellen INTRANET-Plattform zu sperren, indem das im technischen Anhang angegebene Verfahren befolgt wird. Diese Einstellung wird empfohlen, wenn die Aufzeichnungen personenbezogene Daten von Studierenden enthält.

4.11 Die Veröffentlichung von Aufzeichnungen im INTERNET ist untersagt, wenn die Stimme und/oder das Bild und/oder der Name einer der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden auch nur kurz zu sehen oder zu hören sind. Alle Aufnahmen, die Dozenten und Dozentinnen im Internet veröffentlichen möchten, müssen daher im Voraus von der Universität genehmigt werden, die sich vergewissert, dass kein Bild und/oder kein Name und/oder keine Stimme eines/r Studenten/in zu erkennen ist.

4.12 Die Aufbewahrungsdauer für die Aufzeichnungen wird maximal auf den Zeitraum der Einschreibung der Studierendenkohorte in einem bestimmten Studiengang begrenzt. Die Dozenten und Dozentinnen können die Aufzeichnungen auch vor Ablauf dieser Frist löschen. Unibz behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob Aufzeichnungen über den angegebenen Zeitraum aufbewahrt sind und diese unwiderruflich zu löschen.

4.13 Für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen verursacht werden, haftet der/die Dozent/in und/oder der/die Student/in persönlich, unbeschadet einer disziplinarischen Haftung.

## TECHNISCHER ANHANG

### I. Zugelassene Systeme und Technologien zur Aufzeichnung von Vorlesungen

1. Microsoft TEAMS (im Folgenden auch "MS Teams")

### II. INTRANET-Plattformen und autorisierte Tools zur Veröffentlichung von aufgezeichneten Lehrveranstaltungen

1. Microsoft TEAMS
2. OLE
3. Reserve Collection

### III. Modalitäten der Aufzeichnung und Veröffentlichung

Um den Grundsatz der Datenminimierung zu gewährleisten, sind die Dozenten/Dozentinnen und Studierenden, zusätzlich zu den in Artikel 4 genannten Maßnahmen, verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Um die Aufzeichnung des Bildes und/oder des Namens der teilnehmenden Studierenden zu vermeiden, ist folgendes Verfahren in MS Teams zu befolgen:
  - a) Der/Die Dozent/in erstellt in MS Teams eine Sitzung für die betreffende Lehrveranstaltung.
  - b) Die Teilnehmer/innen klicken nicht direkt auf den Link zur MS Teams-Sitzung, sondern kopieren den Link (Rechtsklick, Link kopieren) und
  - c) öffnen einen Browser, in dem sie noch nicht mit einem unibz-Dienst verbunden sind, z.B. mySNS oder Webmail, und fügen den Link ein. Wenn sie bereits mit einem unibz-Dienst verbunden sind, müssen sie eine Seite im Privat-/Incognito-Modus öffnen oder einen anderen Browser verwenden, in dem sie noch nicht mit einem unibz-Dienst verbunden sind. Alternativ zu den Punkten b) und c) genügt es, auf den Link der Sitzung zu klicken, die sich öffnende Webseite aufzurufen und "In diesem Browser fortfahren" zu wählen.
  - d) Anschließend ist es möglich, ein Pseudonym/fiktiven Namen einzugeben, der keine Identifizierung des/r Studenten/in zulässt, und der es ermöglicht als "*Guest*" an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.
  - e) Der/die Dozent/Dozentin wird darüber informiert, dass sich ein "*Guest*" im Warteraum befindet ("Waiting in the lobby") und muss dies mit "*admit*" bestätigen. Alternativ kann der Dozent dies im Voraus in den Besprechungsoptionen unter "*Who can bypass the lobby*" ändern.
2. Das Herunterladen von Aufzeichnungen oder anderen Dateien kann vermieden werden, indem das folgende Verfahren befolgt wird:

In MS Teams:

- a) das betreffende Team öffnen;
- b) den Kanal "*General*" auswählen;
- c) hier "*File*" auswählen und über die drei Punkte (...) am oberen Rand "*Open in SharePoint*" öffnen";
- d) auf der Seite, die sich nach dem vorherigen Schritt öffnet, oben "*Documents*" auswählen, dann den Ordner "*General*" und unter den drei Punkte (...), "*Manage Access*" und dann "*advanced*" öffnen;
- e) auf "*Stop inheritance*" klicken und die Einstellungen so ändern, dass das Herunterladen von Dateien nicht möglich ist.

In OLE und in Reserve Collections:

Die Datei wird nicht direkt auf die Plattform hochgeladen, sondern es wird nur der Link zur Datei in Microsoft TEAMS zur Verfügung gestellt.